

Corona-Virus: Datenschutzrechtliche Empfehlungen für den Befragungsbogen für Besucher_innen

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Corona-Virus (Covid-19) gehen viele Unternehmen dazu über, Besucher_innen und Mitarbeiter_innen mittels Fragebogen nach Aufenthalt in Risikogebieten und dem gesundheitlichen Zustand zu fragen. Bei diesen Informationen handelt es sich jedoch um personenbezogene Daten, bezogen auf die Gesundheitsdaten sogar um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO).

Trotz der aktuell angespannten Lage und den übergeordneten Interessen an der Eindämmung der Ausbreitung des Virus sind auch hier bestimmte datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten:

Fragenbogen selbst

- Suggestieren Sie im Fragebogen **keine** Verpflichtung zum Ausfüllen des Fragebogens.
 - Eine solche Verpflichtung ergibt sich weder aus dem Gesetz noch einer staatlichen Anordnung.
 - Vielmehr müssen Sie auf die Freiwilligkeit hinweisen.
 - Sie können jedoch aufnehmen, dass bei Verweigerung sodann der Zutritt auf Grundlage des Hausrechts verwehrt werde („*Bitte haben Sie Verständnis, dass wir in diesem Fall von unserem Hausrecht gebrauch machen und Ihnen den Zutritt zu unseren Räumlichkeiten leider verwehren müssen*“)
- Bitte halten Sie den Grundsatz der **Datenminimierung** ein und erheben Sie so wenig Daten wie möglich. Unbedenklich dürfte die Erhebung sein von:
 - Vor- und Nachname
 - Firma
 - Datum des Besuchs
 - Ansprechpartner des Besuchs in Ihrem Unternehmen (diese werden in der Regel die Kontaktdaten des Besuchers/der Besucherin haben, sodass eine zusätzliche Erhebung der Kontaktdaten nicht erforderlich erscheint)
- Unbedingt erforderlich ist die Angabe von **Informationshinweisen** nach Art.13 DSGVO, damit der Betroffene die erforderlichen Informationen zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten erhält*
- Idealerweise sollten die Fragen **negativ** formuliert sein („Sind Sie innerhalb der letzten 14 Tagen **nicht** in ein Gebiet/Land gereist ...“)

Prozess zum Umgang mit dem Fragebogen

- Speicherung / Aufbewahrung
 - Die Fragebögen sollten nicht digitalisiert, sondern in Papierform aufbewahrt werden
 - Die erhobenen Daten (Fragebögen) sollten nicht in weitere Listen übertragen werden.
 - Die Daten dürfen für keine anderen Zwecke genutzt werden.
- Löschung
 - Die Fragebögen müssen gelöscht werden, sobald sie für ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich sind.
 - Unter Berücksichtigung der Inkubationszeit von Covid-19 (nach aktuellem Stand: ca. 14 Tage) darf nicht Speicherung/Aufbewahrung nicht ausufern.
 - Die Daten sollten spätestens nach zwei Monaten gelöscht/vernichtet werden.
 - Stellen Sie eine datenschutzkonforme Vernichtung der Dokumente sicher! Eine Entsorgung im Papiermüll ist nicht ausreichend.
- Zugriff innerhalb des Unternehmens
 - Der Zugriff innerhalb des Unternehmens sollte so stark wie möglich reduziert werden. Nur ein ausgewählter Kreis an Personen sollte auf die Unterlagen zugreifen können (z.B. Krisenmanagementteam)
 - Informieren Sie die zuständigen Mitarbeiter und Belehren Sie sie dahingehend, dass die Vertraulichkeit dieser Daten zwingend einzuhalten ist!
- Datenweitergabe an Dritte
 - Geben Sie die Daten unter keinen Umständen an Dritte weiter!

* Beispiel für die Informationshinweise nach Art. 13 DSGVO (Bitte auf den Einzelfall anpassen!)

Die vorgenannten Daten erhebt die **XY GmbH** auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, f DSGVO zum Zwecke des Schutzes der lebenswichtigen Interessen unserer Mitarbeiter_innen und Besucher_innen. Eine Verarbeitung zu anderen, als den vorgenannten Zwecken findet ausdrücklich nicht statt. Der Zugang zu den Daten innerhalb des Unternehmens ist streng limitiert. Die Daten werden spätestens zwei Monate nach Erhebung gelöscht / vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Rückfragen zum Datenschutz können Sie an datenschutz@xy.de richten.“